

BGer 1B 367/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_367_2015

FR: TF 1B 367/2015 du 20 octobre 2015

IT: TF 1B 367/2015 del 20 ottobre 2015

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 20.10.2015 1B 367/2015 (1B_367/2015)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 20.10.2015 1B 367/2015 (1B_367/2015) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 20.10.2015 1B 367/2015 (1B_367/2015)

Strafverfahren; Rechtsverweigerung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_367/2015

Urteil vom 20. Oktober 2015 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführerin, gegen Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau. Gegenstand Strafverfahren;

Rechtsverweigerung. In Erwägung, dass A. _____ gegen die

Nichtanhandnahmeverfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 1. Oktober 2015 mit Eingabe vom 9. Oktober 2015 "Rekurs" bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau erhoben hat; dass A. _____ mit Eingabe vom 16. Oktober 2015 Rechtsverzögerungs- bzw.

Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Beschwerdekammer in Strafsachen erhoben hat, weil diese noch nicht einmal eine Kostenvorschussverfügung versandt habe; dass bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen); dass sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht ergibt, inwiefern die Beschwerdekammer in Strafsachen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung gesetzlich verpflichtet sein sollte, innerhalb von nicht einmal einer Woche eine

Kostenvorschussverfügung zu erlassen oder eine andere Prozesshandlung zu tätigen; dass sich somit aus der Beschwerde nicht ergibt, inwiefern die Beschwerdekammer in Strafsachen den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt haben sollte; dass die Beschwerde den gesetzlichen

Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) offensichtlich nicht genügt, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der

Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Oktober 2015 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen

Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.